Synopse

Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:

Geändert: **V G/1**Aufgehoben: –

	C. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz
	Der [Autor]
	(Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS V G/1, Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Bevölkerungsschutz	
(Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL)	
vom 6. Mai 2012	
	<u>Die Landsgemeinde,</u>
(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2012)	(Erlassen von gestützt auf Artikel 81 der Landsgemeinde Kantonsverfassung 1) am 6. Mai 2012).
	erlässt.
Art. 1 Zweck	

Dieses Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten.	¹ Dieses Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten Krisensituationen .
² Es bestimmt insbesondere die Verantwortlichkeiten von Gemeinden und Kanton und legt die Führung und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen fest.	
Art. 2 Begriffe	Art. 2 BegriffePartnerorganisationen
Katastrophen sind natur- und zivilisationsbedingte Schadenereignisse bzw. schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die bersonellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.	¹ Aufgehoben.
Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinschaft überfordern.	² Aufgehoben.
Bei Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle handelt es sich um gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen ausserhalb des Rahmens bewaffneter Konflikte (Erpressungen der Schweiz von aussen sowie Terrorismus und Extremismus).	³ Aufgehoben.
Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebens- grundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewaltentwicklung aufgrund mili- ärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.	⁴ Aufgehoben.
Partnerorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kantonspolizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste und der Zivilschutz.	
	Art. 2b Krisensituationen
	¹ Die Krisensituation ist eine Situation, für deren Bewältigung in zahlreichen Bereichen und Sektoren die ordentlichen Abläufe nicht genügen.
	² Als Krisensituationen gelten namentlich:

	 a. Die Katastrophe als ein Schadenereignis, die so viele Schäden und Ausfälle verursacht oder erwarten lässt, dass die personellen und materiellen Mittel der Gemeinden bzw. des Kantons überfordert sind; b Die Notlage als eine Situation, die aus einer Entwicklung oder einem Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinden bzw. des
Art. 3 Gemeinden	Kantons überfordert.
¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet, vorbehältlich der Zuständigkeit des Kantons, grundsätzlich verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.	¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet, vorbehältlich der Zuständigkeit des Kantons, grundsätzlich verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und NotlagenKrisensituationen.
² Sie treffen hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig sowie den Kanton mit ihren Mitteln.	
³ Die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständige Stelle in der Gemeinde ist der Gemeinderat; er kann im Rahmen des Gesetzes seinen Verwaltungsstellen Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen.	³ Die für die Bewältigung von Katastrophen und NotlagenKrisensituationen zuständige Stelle in der Gemeinde ist der Gemeinderat; er kann im Rahmen des Gesetzes seinen Verwaltungsstellen Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen.
Art. 4 Kanton	
¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bestimmt, wann die Zuständigkeit aufgrund der Schwere des Ereignisses an ihn übergeht.	¹ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung von Katastrophen Krisensituationen und Notlagen und bestimmt, wann die Zuständigkeit aufgrund der Schwere des Ereignisses an ihn übergeht.
² Er trifft hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.	

³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist der Regierungsrat die für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten zuständige Stelle im Kanton.	³ Sofern Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen, ist der Regierungsrat die für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der-Kriegsschwelle sowie bewaffneten KonfliktenKrisensituationen zuständige Stelle im Kanton.
	2a. Notstand und Notrecht
	Art. 4a Ausrufung des Notstandes
	¹ Der Regierungsrat kann den Notstand ausrufen, wenn eine Krisensituation gemäss Artikel 2b:
	a. bereits eingetretenen ist oder unmittelbar droht;
	b. sich erheblich nachteilig auf die Bevölkerung auswirkt; und
	c. nur mit Massnahmen behoben werden kann, die vom ordentlichen Recht abweichen.
	² Der Regierungsrat bezeichnet die geografischen Notstandsgebiete und definiert Notstandsbereiche.
	³ Der Regierungsrat kommuniziert die Ausrufung des Notstandes in geeigneter Form.
	Art. 4b Prüfung durch den Landrat
	¹ Hebt der Regierungsrat den Notstand innert 90 Tagen nicht wieder auf, prüft der Landrat, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Notstands noch erfüllt sind.
	² Der Landrat entscheidet nach Ablauf der Frist sobald als möglich über die Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung des Notstands.
	³ Bei einer Aufrechterhaltung des Notstands durch den Landrat entscheidet dieser jeweils erneut innert 90 Tagen.

Art. 4c Prüfung durch die Landsgemeinde
¹ Die ordentliche oder eine ausserordentliche Landsgemeinde kann über die Aufrechterhaltung bzw. Aufhebung des Notstands entscheiden.
Art. 4d Erlass von Notrecht
¹ Während eines Notstandes kann der Regierungsrat zur Bewältigung einer Krisensituation bestehende Erlasse einstweilen ganz oder teilweise ausser Kraft setzen und an deren Stelle Notverordnungen erlassen.
² Er kann dabei von der Verfassung abweichen. Dabei beachtet er die Verhältnismässigkeit und wahrt bestmöglich die Grundrechte, die politischen Rechte sowie die staatsleitenden Grundsätze und die Organisationsprinzipien der Verfassung.
³ Der Regierungsrat setzt den Landrat und die Gemeinden über das verordnete Notrecht unverzüglich in Kenntnis.
⁴ Die Notverordnungen sind im Amtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu publizieren.
Art. 4e Aufhebung des Notstandes
¹ Sind die Voraussetzungen des Notstandes nicht mehr gegeben, hebt ihn der Regierungsrat unverzüglich auf. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Notstandes durch den Landrat oder durch die Landsgemeinde.
² Die Aufhebung des Notstandes ist im Amtsblatt oder auf eine andere geeignete Weise zu publizieren.
³ Nach der Aufhebung Notstandes erstellt der Regierungsrat einen Bericht über die getroffenen Massnahmen, von dem der Landrat Kenntnis nimmt.
Art. 4f Wegfall des Notrechts

¹ Wird in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmten Bereich der Notstand aufgehoben, verlieren Notverordnungen dort ihre Gültigkeit.
² Die Verlängerung und der Verlust der Gültigkeit der Notverordnungen für ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Bereich sind im Amtsblatt oder in sonst wie geeigneter Form zu publizieren.
³ Wenn besondere Verhältnisse es nahelegen, kann der Regierungsrat mit Aufhebung des Notstandes in einem bestimmten Gebiet oder in einem bestimmen Bereich:
a. die Gültigkeit der Notverordnungen in eigener Kompetenz um höchstens 30 Tage verlängern;
b. dem Landrat beantragen, die Gültigkeit der Notverordnungen um maximal ein Jahr zu verlängern.
Art. 4g Überführung in das ordentliche Recht
¹ Der Regierungsrat kann dem Landrat oder der Landsgemeinde beantragen, eine Notverordnung in das ordentliche Recht zu überführen.
² Tritt der Landrat auf den Antrag ein, so bestimmt er, ob die Notverordnung bis zur Überführung in das ordentliche Recht weiterhin gelten soll.
³ Tritt der Landrat auf den Antrag nicht ein, so verliert die Notverordnung ihre Gültigkeit.
⁴ Sofern notwendig, legt der Landrat die zu überführende Notverordnung der Landsgemeinde vor. Der Landrat oder die Landsgemeinde entscheidet über die Überführung ins ordentliche Recht, wobei das Recht auf Abänderungen unbenommen ist.
2b. Beschlussfähigkeit der Räte
Art. 4h Ausserordentliche Beschlussfassung

¹ Im Falle eines Notstandes können der Landrat oder der Regierungsrat bzw. ein Gemeindeparlament oder ein Gemeinderat Beschlüsse auch in Abweichung von Anwesenheitsbestimmungen fassen.
² Der Entscheid dazu wird vom jeweiligen Präsidium getroffen und den Ratsmitgliedern mitgeteilt.
³ Ratsmitglieder, welche extern abstimmen, gelten als anwesend.
Art. 4i Beschlüsse in Unterbesetzung
¹ Ist im Falle eines Notstandes der Landrat oder der Regierungsrat bzw. das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat infolge Ausfalls der Mehrheit seiner Mitglieder auf unbestimmte Zeit nicht mehr beschlussfähig, so ist die Beschlussfähigkeit des Rats wiederherzustellen.
² Bis zur Wiederherstellung ihrer Beschlussfähigkeit treffen die Räte die notwendigen Beschlüsse in Unterbesetzung. Ein Beschluss benötigt die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.
Art. 4j Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit
¹ Auf die ordentliche Durchführung von kantonalen Wahlen oder Gemeindewahlen kann verzichtet werden, falls diese infolge eines Notstandes als unmöglich oder stark gefährdet erscheinen.
² Die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Landrats bzw. des Gemeindeparlaments erfolgt durch Nachrücken innert zehn Tagen. Das Nachrücken richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte ²⁾ .
³ Die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Regierungsrats erfolgt durch den Landrat. Dieser ernennt zu diesem Zweck die erforderliche Anzahl Personen zu interimistischen Mitgliedern des Regierungsrats.

	⁴ Die Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderats erfolgt durch den Regierungsrat. Dieser ernennt zu diesem Zweck die erforderliche Anzahl Personen zu interimistischen Mitgliedern des Gemeinderats.
	Art. 4k Amtspflicht
	¹ Ein Rücktritt ist während eines Notstandes unzulässig. Ausgenommen sind Fälle, in denen ein Verbleiben im Amt aus wichtigen Gründen unzumutbar wäre. Im Falle eines Rücktritts gelangen die Artikel 4i und 4j sinngemäss zur Anwendung.
	² Die nachgerückten bzw. ernannten Personen sind zur Übernahme des Amtes verpflichtet, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind.
	³ Die Amtszeit der nachgerückten bzw. ernannten Personen endet, sobald genügend gewählte Ratsmitglieder wieder einsatzfähig sind oder die Ratsmitglieder ihr Amt nach Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens antreten können.
	Art. 4I Verschiebung der Wahltermine und -fristen
	¹ Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben und von den Fristen ge- mäss dem Gesetz über die politischen Rechte abweichen, sofern die ordentliche Durchführung von kantonalen Wahlen oder Gemeindewahlen infolge eines Not- standes als unmöglich oder stark gefährdet erscheint.
	² Die bisherigen Ratsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Gesamterneuerungswahlen bzw. Ergänzungswahlen im Amt.
3. Führung	3. FührungFührungsorganisationen
Art. 5 Führungsstruktur	
¹ Die Gemeinden und der Kanton schaffen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten geeignete Führungsorganisationen.	¹ Die Gemeinden und der Kanton schaffen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten Krisensituationen geeignete Führungsorganisationen.

² Diese treffen vorbereitende Planungen, erarbeiten bei Eintritt eines Ereignisses die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden, setzen ange- ordnete Massnahmen operativ um und ordnen solche im Rahmen ihrer gesetzli- chen Befugnisse selber an.	
Art. 8 Aufgaben	
¹ Die Kantonspolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und die Verkehrsregelung zuständig.	
² Die Feuerwehr ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr inkl. Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig.	
³ Das Gesundheitswesen inkl. des Rettungswesens und des Koordinierten Sanitätsdienstes ist insbesondere für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung zuständig.	
⁴ Die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste sind zuständig für das Funktionieren der Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.	
⁵ Der Zivilschutz ist insbesondere zuständig zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von schutzsuchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten.	
⁶ Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen richtet sich im Einzelnen grundsätzlich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung; der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann soweit erforderlich für seinen Bereich zusätzliche Regelungen treffen.	⁶ Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen richtet sich im Einzelneninsbesondere bei Alltags- und Grossereignissen grundsätzlich nach der jeweiligen Spezialgesetzgebung; der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann soweit erforderlich für seinen Bereich zusätzliche Regelungen treffen.
Art. 20 Haftung	
¹ Die Kosten für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage, von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle oder eines bewaffneten Konfliktes können den Verursachern auferlegt werden.	¹ Die Kosten für die Bewältigung einer Katastrophe, einer Notlage, von Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle oder eines bewaffneten Konfliktes Krisensituation können den Verursachern auferlegt werden.

II.
Keine anderen Erlasse geändert.
III.
Keine anderen Erlasse aufgehoben.
IV.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.